

Wer verachte dich, Papier?
Paart sich kluge Hand mit dir,
wird der Marmor nicht bestehen,
werden Federn eh' vergehn,
hält das Eisen nicht Bestand,
dauert nicht der Diamant:
Eher wirst du nicht gefällt,
bis mit dir verbrennt die Welt.

Friedrich Logau. Deutsche Sinngedichte. (1854). Böcher.

dieser nunmehr die Übersetzung im Inland erscheinen läßt? Eine ausgefallene fiskalische Phantasie könnte vielleicht darauf verfallen, die Steuerpflicht selbst dann zu bejahen, wenn der Agent das Übersetzungsrecht beispielsweise für ein englisches Werk an einen Wiener Verleger veräußert und dieser dann die deutsche Übersetzung nach Deutschland vertreibt — derartige Überlegungen sind ernsthaft angeestellt worden! —, vom Standpunkt des Verlagsbuchhandels aus wird man jedoch die Auffassung vertreten müssen, daß eine Verwertung im Inland nur dann vorliegt, wenn ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem inländischen Verleger und dem ausländischen Autor oder Verleger besteht.

2. Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von literarischen oder künstlerischen Urheberrechten. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um den Erwerb von Lizenzrechten auf ausländische Werke durch inländische Verleger, in der Regel vom ausländischen Verleger oder Agenten, also einem Gewerbetreibenden.

Der Unterschied zwischen dem Erwerb von einem ausländischen Autor und einem ausländischen Gewerbetreibenden (Verleger oder Agenten) ist um deswillen von praktischer Bedeutung, weil die im Inland erzielten Einkünfte des ausländischen Gewerbetreibenden unter Ziff. 3 der eingangs zitierten Gesetzesbestimmung (Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung) fallen und mithin nur dann steuerpflichtig sind, wenn sie, wie beim Miet- oder Pachtvertrag, in Form von wiederkehrenden Leistungen (Abfahhonorar) gezahlt werden, nicht aber bei Zahlung eines Pauschalhonorars. Dagegen unterliegt der ausländische Autor gemäß Ziffer 4 des § 3 Abs. 2 E.St.G. in jedem Falle der Besteuerung, gleichviel, ob das Honorar prozentual oder pauschal gezahlt wird. Dieser Unterschied ist insofern nicht ganz unbedenklich, als dadurch unter Umständen die Neigung des ausländischen Autors wachsen wird, seine Rechte nicht unmittelbar dem deutschen Verleger zu übertragen, sondern einen ausländischen Gewerbetreibenden (Verleger oder Agenten) zwischenschalten, sofern nicht der inländische Verleger sich seinerseits bereit erklärt, die Steuer zu übernehmen, was automatisch zu einer Verteuerung des Buchpreises führen muß.

Bemerkt sei noch, daß der Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften der oben erwähnten Art vom Reichsminister der Finanzen auf Einkünfte aus Werken der Literatur, Tonkunst, bildenden Künste und Photographie beschränkt worden ist, während sonstige Einkünfte dieser Art, z. B. aus in Deutschland verwerteten Lizenzen ausländischer Patente besonders veranlagt werden.

II. Berechnung des Steuerabzugs.

Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte. Jrgendwelche Abzüge, insbesondere für Werbungskosten, Familienstand oder dergleichen dürfen nicht gemacht werden.

Im übrigen ist der Steuerabzug analog dem Steuerabzug vom Arbeitslohn gestaltet. Der Schuldner, d. h. der inländische Verleger, hat den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers, das ist der ausländische Autor, Verleger oder Agent, vorzunehmen. Das nach dem Ausland zu zahlende Honorar ist mithin um den Steuerbetrag zu kürzen.

Der Steuerabzug beträgt 10 vom Hundert des vollen Betrages der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte. Das Ministerium hat sich nach längerem Schwanken dafür entschieden, den Steuerabzug in Höhe des einheitlichen Satzes von 10% anzu-

ordnen, an Stelle des normalen Einkommensteuertarifs, der von 8 bis 40% gestaffelt ist. Nur wenn die jährliche Gesamtvergütung, die an einen Ausländer dieser Art gezahlt wird, 20 000 RM übersteigt, behält sich das Ministerium die Veranlagung des Betreffenden zu dem höheren Einkommensteuertarif vor, wie man mittelbar aus § 11 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen schließen kann, wonach der Verleger nur diese Gläubiger jährlich namentlich dem Finanzamt zu benennen hat.

Sehr wesentlich, insbesondere für die Zeitschriftenverleger, die vielfach kleinere Beiträge aus dem Auslande erhalten, ist die Freigrenze von RM 500.— jährlich, denn nach § 6 der Durchführungsbestimmungen braucht ein Steuerabzug nicht vorgenommen zu werden, wenn die vom Verleger an einen Ausländer zu leistenden Beträge im Laufe eines Kalenderjahres voraussichtlich RM 500.— nicht übersteigen werden. Allerdings hat sich hier der Fiskus insofern eine Hintertür offengelassen, als dann, wenn sich im Laufe des Kalenderjahres ergibt, daß der von einem Verleger an den ausländischen Gläubiger zu leistende Gesamtbetrag entgegen der ursprünglichen Annahme RM 500.— übersteigt, der Steuerabzug durch Einbehaltung eines Teiles der später zu leistenden Beträge nachzuholen ist. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß nach ausdrücklicher Erklärung des Reichsfinanzministeriums der Verleger niemals aus eigenen Mitteln zur Steuerleistung herangezogen werden darf, sofern er den formellen Vorschriften über den Steuerabzug genügt hat.

In gewissen Sonderfällen, in denen der Verleger die geschuldeten Beträge nicht direkt an den Ausländer, sondern beispielsweise an die Gema, die Amvre oder die Gesellschaft für Senderechte zahlt, sind diese Organisationen an Stelle des Verlegers verpflichtet, den Steuerabzug vorzunehmen und die Verpflichtungen des Verlegers auf Grund der Verordnung vom 23. Dezember 1932 zu erfüllen.

Bei prominenten ausländischen Autoren besteht die Gefahr, daß sich der inländische Verleger aus Konkurrenzgründen gezwungen sieht, die Steuer auf eigene Rechnung zu übernehmen. Dann ist nicht etwa dieser übernommene Steuerbetrag mitzuversteuern, sondern die Steuer ist so zu berechnen, als ob der Verleger die Steuer nicht übernommen hätte.

III. Vornahme und Abführung des Steuerabzugs.

Der Steuerabzug seitens des Verlegers für Rechnung des Ausländers hat zu erfolgen:

- a) im Falle der Zahlung der geschuldeten Vergütung: bei Zahlung,
- b) im Falle der Gewährung von Vorschüssen, Vorauszahlungen und dergleichen: bei Zahlung, Gutschrift, Berechnung usw. des Vorschusses, der Vorauszahlung und dergleichen,
- c) im Falle der Gutschrift der geschuldeten Vergütung: bei Gutschrift,
- d) im Falle der Stundung der Zahlung: spätestens bei Zahlung, Berechnung, Vornahme einer Gutschrift usw.

Zuständig für die Verwaltung des Steuerabzugs von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften sind:

für den Bezirk des Landes- finanzamts	das Finanzamt	für den Bezirk des Landes- finanzamts	das Finanzamt
Berlin	Noabit-West	Mecklenburg-	
Brandenburg	Teltow	Lübeck	Schwerin
Breslau	Breslau-Süd	München	München-Nord
Darmstadt	Darmstadt-Stadt	Münster	Münster-Stadt
Dresden	Dresden-Altstadt-	Nürnberg	Nürnberg-Ost
	West	Oberchlesien	Oppeln
Düsseldorf	Düsseldorf-Nord	Oldenburg	Oldenburg
Hannover	Hannover-Nord	Schleswig-	
Karlsruhe	Karlsruhe-Stadt	Holstein	Kiel
Kassel	Frankfurt (Main)-	Stettin	Stettin-Nord
	West	Stuttgart	Stuttgart-Nord
Köln	Köln-Altstadt	Thüringen	Weimar
Königsberg	Königsberg-Nord	Unterelbe	Barmbeck
Leipzig	Leipzig-Mitte	Unterweser	Bremen-Mitte
Magdeburg	Magdeburg-Nord	Würzburg	Würzburg